Beilage zu Nr. 61 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung das von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Journal des Oeconomie-Departements des Ministerii des Innern vom 28. Februar, 1. März und 2. April 1856, betreffend die im Oeconomie-Departement unter Theilnahme des nach St. Petersburg berufenen Delegirten des Pernauschen Raths, stattgehabten Verhandlungen hinsichtlich des Budgets der Stadt Pernau pro 1856 und der localen städtischen Oeconomie-Angelegenheiten im deutschen Translate desmittelst bekannt gemacht:

In Folge der Anordnung des Herrn Ministers des Innern war der zur Abgabe persönlicher Erklärungen in Stadt-Oeconomie-Aegelegenheiten der Stadt Pernau, nach St. Petersburg berufene Syndicus und Secretair des dortigen Raths, Titulairrath Schmidt zur Conferenz des Oeconomie-Departements eingeladen.

Da in Grundlage der bestehenden Ordnung das Budget der Stadt Pernau pro 1856 bereits angefertigt, von der Livländischen Gouvernements-Regierung bestätigt und dem Ministerio unter dem 24. December 1855 mitgetheilt worden war, so wurde es für nöthig erachtet, alle Artikel dieses Budgets nochmals durchzusehen, jedoch nur diejenigen zu erörtern, hinsichtlich welcher Zweifel oder Meinungs-Verschiedenheiten sich herausstellen würden.

Nach dem Budget sind berechnet: laufende Ausgaben 29,749 Rubel 90½ Kopek.*) — gewöhnliche Einkünfte 22,498 Rubel 79 Kopek., außerordentliche 7251 Rbl. 42¾ Kop. (darunter eine projectirte Anleihe von 6372 Rbl.), zusammen 29,750 Rbl. 21¾ K.; demnach Ueberschuß 31¼ Kop.; — das Pensionscapital: 3955 Rbl. 99¾ Kop.; Schulden: 30956 Rbl. 17¾ Kop.; Mindereinnahmen und Abgabenrückstände: 8004 Rbl. 81½ Kop.; unerfüllte Ausgaben: 8068 R. 57¾ Kopeken Silber.

*) Einmalige Ausgaben sind nicht veranschlagt.

Nach Durchsicht des Budgets ergab sich, daß bei der Anfertigung desselben im Allgemeinen die von dem Ministerio des Innern zu den Budgets der früheren Jahre gestellten Remarques wie erforderlich berücksichtigt waren, und es unterlagen der Erörterung nur folgende Artikel.

1) **Gehalt des angemietheten Schreibers: 300 Rubel.**
(Abthl. I, Kap. I, Abschn. I, Art. 1.)

Nach der Angabe des Syndicus Schmidt führt der bezeichnete Schreiber alle für das Stadt-Cassa-Collegium vorgeschriebenen Cassabücher, und verwandte sich der Syndicus Schmidt bei Auseinandersetzung der Nothwendigkeit, daß bei dem besagten Collegio ein besonderer Buchhalter angestellt werde, für die Wiederherstellung dieses in Folge einer Remarque des Ministerii zu dem Budget pro 1853 aufgehobenen Amtes, in welchem (Abthl. 1, Kap. 1, Abschn. 1, Art. 1 Stadt-Cassa-Collegium) außer den 478 Rbl. für den Notair, 294 Rbl. für den Buchhalter angesetzt waren, während auf Grund des Art. 743 Provinzial-Codex Theil 1 für das Pernausche Stadt-Cassa-Collegium, ein Notair oder Buchhalter bestimmt ist.

In Berücksichtigung der Versicherung des Syndicus Schmidt, daß es wegen des bedeutenden Geldumsatzes des Pernauschen Stadt-Cassa-Collegii nothwendig sei, außer dem Notairen einen besonderen Buchhalter zu haben, und in Erwägung nehmend, daß die Aus-

ПРИЛОЖЕНИЕ

führung dieses Vorschlages keine neue Ausgabe seitens der Stadt erfordert, während die Gewährung der Dienstrechte und die Auferlegung der Dienstverantwortlichkeit auf den betreffenden Beamten, die regelrechte Rechnungsführung, welche für die Stadt-Oeconomie so wichtig ist, besser sichern würde, — erkannte die Conferenz für nützlich, bei dem Pernauschen Stadt-Cassa-Collegio an Stelle des gegenwärtig angemietheten Schreibers, unabhängig von dem Amte des Notairs, zur Ergänzung des Art. 743 Provinzial-Codex Theil 1, das Amt eines Buchhalters mit einem Gehalte von 300 Rbl. herzustellen, ähnlich dem, wie solches schon hinsichtlich der Stadt Libau geschehen ist.

2) Anmiethung von Quartieren für Stabs-Offiziere, von Localen für Militair-Anstalten und Auszahlung von Quartiergeldern 277 Rubel. 58 Kopek. Slb.

(Abthl. I, Kap. I, Absch. IV, Art. 79.)

Zur Begründung dieser Ausgabe sind angeführt, die von der Gouvernements-Obrigkeit emanirten Verordnungen über die Einquartierungspflicht und die Stadt-Cassa-Ordnung vom 14. Juni 1814 und 26. Juni 1836 und die Anmerkung zu Art. 761 Provinzial-Codex Theil I. In dieser letzten ist dargelegt: „Nach jetzigem Gebrauche hat das Quartier-Collegium für die Einquartierung des Militairs bis zu den Stabs-Offizieren, das Stadt-Cassa-Collegium für Einquartierung der Stabs-Offiziere zu sorgen.

Nach der Erklärung des Syndicus Schmidt sind in der bezeichneten Summe unter Anderem die Ausgaben für die Ergreifung von Rekruten und zur Anmiethung und Beheizung von Localen für die Rekruten-Empfangs-Commissionen mit einbegriffen. Dabei verwandte sich der Syndicus Schmidt für die Uebertragung der ersteren dieser Ausgaben auf Rechnung der Gemeinde, der letzteren aber auf Rechnung der Landschaft.

Da diese Verwendung den allgemeinen Reichsgesetzen gemäß ist, und hinsichtlich der Stadt Werro, wo früher ebenfalls für die Ergreifung von Rekruten eine bestimmte Summe abgelassen wurde, diese Ausgabe in Folge einer Remarque des Ministerii zu dem Budget der Stadt Werro pro 1853 auf Anordnung des General-Gouverneurs auf Rechnung der dortigen Steuergemeinde übertragen wurde, so erscheint es gerecht, dieselbe Anordnung auch hinsichtlich der Stadt Pernau zu treffen. Was aber die Ausgabe zur Anmiethung und Beheizung von Localen für die Rekruten-Empfangs-Commissionen betrifft, so beschloß die Conferenz in der Erwägung, daß die Landesprästanden im Livländischen Gouvernement nach besonderen Regeln abgeleistet werden, den General-Gouverneur zu ersuchen, in eine Beprüfung dessen einzugehen, ob die bezeichnete Ausgabe nicht auf Rechnung der Landschaft zu übertragen wäre.

3) Unterhaltung des Stadtkrankenhauses: 3896 R. 44 K.

(Abthl. I, Kap. I, Abschn. V, Art. 86.)

Der Syndicus Schmidt erklärte, daß in der bezeichneten Summe hauptsächlich die aus der Kronskasse für die ärztliche Behandlung des Militairs, und zum Gehalte des Arztes abgelassenen Gelder enthalten seien, wobei derselbe sich für die Genehmigung dessen verwandte, a) daß diese Gelder in den städtischen Rechnungen weder in Einnahme, noch in Ausgabe gebucht und in den Budgets der Stadt-Kasse nur diejenigen Summen veranschlagt würden, welche aus derselben als Ergänzung zu den aus der Kronskasse assignirten abgelassen werden und b) daß eine besondere von dem Stadt-Cassa-Collegio unabhängige Krankenhaus-Verwaltung errichtet werde, ähnlich der in der Stadt Dorpat (Art. 694 — 696 Provinzial-Codex Theil I) bereits bestehenden.

Die Conferenz beschloß, es dem Pernauschen Rathe anheimzustellen, in eine Erwägung dessen einzugehen, welcher Gestalt die in dem Ustav über die Heilanstalten (§§ 10—85) festgesetzte Verwaltung nach den örtlichen Verhältnissen auf das Krankenhaus der Stadt Pernau anwendbar erscheint.

4) Unterhaltung der Poststation: 1960 Rubel.

(Abth. I, Kap. I, Absch. V, Art. 89.)

Zur Begründung dieser Ausgabe sind angeführt der Art. 753 Provinzial-Codex Theil I und die von der Livländischen Gouvernements-Regierung emanirte Pernausche Stadt-Cassa-Ordnung vom 26. Juni 1836.

In dem bezeichneten Artikel 753 ist dargelegt: „Bei öffentlichen Bauten und Reparaturen werden die Arbeitsleute mit Zuziehung des Cassa-Collegiums gemiethet; ihren Lohn aber erhalten sie wöchentlich von dem Obervogte als Vorsitzer des Baugerichts. Die erforderlichen Baumaterialien werden von den Kastenherren mit Bewilligung des Cassa-Collegiums angekauft und auf Anweisung des Oberkastenherrn bezahlt. Auf

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей

ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Nichtofficieller Theil.

Freitag, 31. Мая 1857. **№ 61.** Пятьница, den 31. Mai 1857.

Удостоивъ Императорскій городъ Ригу счастся видѣть Царственное лицо, Благочестивѣйшій Государь Императоръ и Самодержецъ Всероссійскій Александръ Николаевичь соблаговолилъ поклониться Царю Царей и въ Рижскомъ Единовѣрческомъ храмѣ, и этимъ исполнилъ радостнаго умиленія сердца Рижскихъ Единовѣрцевъ.

Здѣсь въ Св. храмѣ былъ представленъ Его Императорскому Величеству попечитель храма, Рижскій купецъ Купріянъ Меркуріевъ сынъ Наумовъ, какъ человѣкъ не давно обратившійся изъ раскола къ Единовѣрію съ Святою Православною Церковію. Его Величеству благоугодно было изрѣчь при этомъ случаѣ слѣдующія достопамятныя слова: Я „желалъ бы чтобы и осталные Рижскіе рас„кольники присоединились!"

Для ободренія и утвержденія въ Православіи единовѣрныхъ своихъ собратій, для вразумленія еще укоренившихся въ отчужденіи отъ Святой церкви Рижскихъ раскольниковъ, Попечитель Единовѣрческой Церкви возъимѣлъ благочестивую и патріотическую мысль передать памяти потомства милостивое посѣщеніе Рижскаго Единовѣрческаго Храма Государемъ Императоромъ и особенно желаніе Его Величества: для этого, съ особаго разрѣшенія, своимъ иждивеніемъ устроилъ для Рижско Единовѣрческаго Храма Святую Икону Святаго Благовѣрнаго Великаго Князя Александра Невскаго, Ангела Хранителя нашего Великаго Монарха, и на иконѣ, подъ изображеніемъ Св. Угодника на золотой доскѣ начертаны произнесенныя слова Государя Императора.

21. Апрѣля текущаго года торжественно совершилось въ Рижскомъ Единоверческомъ храмѣ освященіе новоустроенной Иконы. Въ присутствіи Высокопреосвященнаго Платона, Архіепископа Рижскаго и Митавскаго, Божественную Литургію въ этотъ день совершалъ, Рижско-Единоверческій Священникъ Ермій Янинъ.

Пѣлъ во время Литургіи и молебна, хоръ опытный въ своемъ дѣлѣ Единовѣрческихъ пѣвцовъ по старинному напѣву. Вся Божія служба совершалась по старинному Богослужебному уставу. По окончаніи Св. Литургіи, освященіе Иконы, совершилъ Высокопреосвященный Архіепископъ, и, въ слѣдъ за этимъ священно-дѣйствіемъ произнесъ глубоко-назидательное слово, напомнивъ въ немъ обстоятельство, подавшее поводъ къ этому Священному торжеству, и изъяснилъ смыслъ и цѣль начертанныхъ на новоосвященной Иконѣ Царственныхъ словъ. За тѣмъ Высокопреосвященный Архипастырь совершилъ предъ ново-освященнымъ образомъ Св. Благовѣрнаго Великаго Князя Александра Невскаго, Святому Угоднику Божію молебствіе, съ возглашеніемъ Протодіакономъ многолѣтствія Благочестивѣйшему Государю Императору и всему Царственному Его Дому. Богослуженіе это почтили своимъ присутствіемъ Начальникъ Края, Его Свѣтлость, Князь Александръ Аркадьевичь Италійскій, Графъ Суворовъ Рымникскій, и другіе именитые Сановники города Риги.

Торжественно заключилось радушно гостепріимнымъ Русскимъ столомъ у попечителя Рижско-Единовѣрческой церкви: здѣсь послѣ заздравнаго тоста Его Императорскому Величеству первому Виновнику торжества, — долго не умолкало восторженное ура, сопровождаемое хоромъ Архіерейскихъ певчихъ, пѣвшихъ народный гимнъ: „Боже Царя храни." Послѣ тостовъ за здоровье Начальника края, Архіепископа Платона почтившихъ празднество своимъ присутствіемъ, провозглашено было привѣтствіе и радушному хозяину попечителю Рижско-Единовѣрческой церкви и всей его братіи. Каждый изъ присутствовавшихъ желалъ чтобы Царское Слово какъ доброе сѣмя пало на добрую землю. А. Б.

Was das Wasser alles kann und Einiges über Wasser und Luft im Gegensatz zu einander.

(Schluß.)

Hieraus geht hervor, daß es mit der Luft ein ganz eigen Ding und durchaus anders ist, als mit Wasser. Kalte Luft entzieht unserm Körper nicht schnell Wärme. In der Luft also, in welcher wir leben, vermag sich die Wärme unseres Körpers auf dem ihm natürlichen und nöthigen Grad sehr lange zu erhalten. Wir können kältere, wir können heißere Luft vertragen, ohne sofort darunter zu leiden und eine bedeutende Veränderung im Körper zu verspüren.

Noch eine Eigenschaft der Luft müssen wir hervorheben. Sie ist der leichteste Stoff, der sich in der Natur vorfindet. Zwar ist Wasserstoffgas viel leichter; allein dieses Gas findet sich fast gar nicht fertig in der Natur vor. Wasser dagegen ist ein bei weitem schwererer Stoff.

Die Luft übt nun zwar trotzdem, daß sie so leicht ist, einen bedeutenden Druck nach allen Seiten auf unsern Körper aus, weil die Luftschicht, in welcher wir leben, von einer viele Meilen hohen Luftschicht gepreßt ist. Da aber auch alles Wasser von derselben Luftschicht gedrückt wird, und außerdem das Wasser selber noch ein schwerer Stoff ist, so ist der Druck, den ein Körper erleidet, wenn er in Wasser gebracht wird, wesentlich stärker als der, welchen er in der Luft zu ertragen hat.

Wir leben in der Luft: das heißt, wir genießen fortwährend ein Luftbad; da aber, wie wir sogleich sehen werden, das Wasser von anderer Naturbeschaffenheit ist als die Luft, so darf es uns nicht wundern, daß eine Veränderung mit uns vorgeht, wenn wir ein Wasserbad nehmen.

Die Luft an sich ist trocken; sie nimmt deshalb Feuchtigkeit in sich auf, das heißt, es verdampfen wässerige Flüssigkeiten, wenn sie der Luft ausgesetzt werden. Die Luft zehrt also am Wasser und zwar in sehr starken Portionen; das Wasser dagegen nimmt nur wenig Luft in sich auf; es hat aber die Eigenschaft einen großen Theil fester Stoffe, mit denen es in Berührung kommt, aufzulösen und sich beizumischen.

Setzt man bei trocknem Wetter einen Teller mit etwas Wasser an die freie Luft, so wird man bald finden, daß das Wasser weniger wird und nach und nach ganz und gar verschwunden ist. Im gewöhnlichen Leben sagt man, das Wasser sei ausgetrocknet oder eingetrocknet; in Wahrheit aber ist hier eine Verwandlung des Wassers vor sich gegangen. Es hat sich nach und nach in Wassergas verwandelt, dieses Wassergas hat sich der Luft, die über den Teller dahinstrich, beigemischt, und schwebt jetzt in der Luft und mit dieser umher. Das Wasser also ist luftförmig geworden.

Wie aber ist es, wenn in dem Wasser irgend etwas aufgelöst gewesen ist? Was wird daraus, wenn man etwas Zuckerwasser oder Salzwasser in dem Teller der Luft ausgesetzt hat? Schwimmt dann auch der Zucker oder das Salz mit in der Luft umher? Es ist dies keineswegs der Fall; man kann sich vielmehr durch einen Versuch sehr leicht davon überzeugen, daß Zucker oder Salz und ganz so alles andere, das im Wasser aufgelöst enthalten ist, im Teller zurückbleibt, und als feine Krystalle sichtbar sind.

Wir sehen also, daß das Wasser auflösend ist, das heißt, es verwandelt viele feste Stoffe in Flüssigkeiten und mischt sich diesen bei, dagegen ist die Luft destillirend, das heißt, sie verwandelt das Wasser in Gas und läßt die in demselben aufgelöst gewesenen Stoffe als festen Bestandtheil zurück.

Auf diesem Vorgang der Auflösung vieler Stoffe im Wasser und dem Destilliren des Wassers und dem Zurückbleiben der festen Bestandtheile durch die Thätigkeit der Luft, beruht ein bedeutender Theil der Thätigkeit der Natur sowol in der belebten wie in der unbelebten Welt.

Wir haben gesehen, daß die Luft ein sehr schlechter Leiter der Wärme ist, das heißt: sie nimmt sehr langsam die Wärme auf und giebt sie sehr langsam wieder von sich; beim Wasser ist es anders. Zwar ist Wasser im Vergleich mit andern Stoffen, z. B. mit Metallen noch immer ein sehr schlechter Wärme-Leiter. Man kann z. B. einen langen Zylinder mit Wasser schräg über eine Spiritusflamme halten, so daß das Wasser im obern Theil des Zylinders kocht, während im untern Theil des Zylinders das Wasser sehr wenig erwärmt ist. Würde das Wasser ein guter Leiter der Wärme sein, so müßte das Wasser im obern Theil des Zylinders dem im untern Theil seine Wärme abgeben, und demnach alles Wasser einen gleichen Grad von Hitze haben. Allein im Vergleich zur Luft ist Wasser immer noch ein starker Leiter der Wärme. — Unsere Hand erkaltet viel schneller in kaltem Wasser als in kalter trockener Luft, und wird vom heißen Wasser verbrüht, ohne von ebenso heißer Luft irgendwie genirt zu werden.

Wie bedeutend der Unterschied ist, ergiebt die tägliche Erfahrung. — Wenn die Luft fünfzehn Grad Wärme hat, so nennen wir sie eine laue Luft und sind im Stande in einem Zimmer, wo diese Luft trocken ist, mit Behaglichkeit Tage lang zu verweilen. Wasser dagegen nennt man erst lau, wenn es 28 bis 30 Grad Wärme hat, und wenn wir, sei es in den Kleidern, sei es nackt, länger als fünfzehn Minuten in einem 15 Grad warmen Wasser zubringen, so klappern uns die Zähne vor Kälte.

Wir müssen noch einen Unterschied zwischen Wasser und Luft hier geltend machen, obwol wir gleich von vorn herein gestehen, daß wir hiermit ein noch wissenschaftlich nicht völlig klar gemachtes Feld betreten.

Luft ist im trockenen Zustand ein außerordentlich schlechter Leiter der Elektrizität. Wenn es nun auch noch sehr gewagt ist, von der elektrischen Thätigkeit in unserm Körper ein Langes und Breites mit voller Sicherheit, und namentlich in Bezug auf unsern Gesundheitszustand zu sprechen, so steht doch durch die glänzenden Forschungen Du Bois-Raymond's so viel fest, daß die Elektrizität eine bedeutende Rolle in unserm Körper spielt. Ferner steht es fest, daß unsere Haut, wenn sie nicht feucht ist, die Elektrizität ebenfalls sehr schlecht leitet, und sie gewissermaßen in dem Körper absperrt. — Dagegen ist Wasser ein vorzüglicher Leiter der Elektrizität, und indem dies unsere Haut durchfeuchtet, öffnet es allen elektrischen Strömungen im Innern des Körpers den Weg nach außen hin, und bahnt den elektrischen Erdströmen den Weg nach innen.

(Aus A. Bernstein's Naturwissenschaftl. Volksb.)

Ueber Fütterung des Rindviehs und die Aufzucht der Kälber.

(Fortsetzung.)

Freilich änderte sich nun auch eben so und beinahe noch auffallender der Zustand und nicht weniger das Milcherzeugniß meines Viehs nach und nach immer mehr, vollständig jedoch erst, nachdem meine Kühe in ihrer Wohlbeleibtheit denen vollkommen ähnlich wurden, von welchen Pharao zuerst geträumt, hob sich das Milcherzeugniß bei demselben Vieh nicht nur auf das Doppelte, sondern auch auf das Drei-, Vier-, ja noch Mehrfache, so daß ich, wenn ich das nunmehrige Milcherzeugniß mit dem, dasselbe erzeugenden Futter auf Heuwerth reducirt, verglich, ich jetzt vom Centner desselben dreimal so viel Milch gewann, wie zuvor.

Sehr begreiflich wurde ich endlich dadurch auf diesen Zweig meiner Wirthschaft weit aufmerksamer, wie zuvor.

Satt daß sein durchaus Nichtfortschreitenwollen mich früher oftmals unmuthig gemacht hatte, wurde er jetzt

meine Puppe, und meine ganze Aufmerksamkeit, wie auch ein großer Theil meiner Zeit wendete sich mehrere Jahre hindurch vorzugsweise nur ihm zu.

Es wurden nunmehr Futter- und Viehwagen zu lebendigem Vieh angeschafft, um fortan richtiger, begründeter rechnen und berechnen zu können. Es wurde unablässig meditirt, revidirt, correspondirt, supponirt, projectirt, akumulirt und wieder moderirt. Mit einem Worte: Nichts blieb unbeachtet und unversucht, was mir ein mehr gewisses Licht über diese nur zu Anfang so ganz unbegreifliche Erscheinung geben und die leider so lang versäumte Zeit wieder einbringen, auch mein vieles, während 25 Jahren in meinen Wirthschaften beinahe ohne weiteren Nutzen zu Mist gewordenes Futter mir einigermaßen verschmerzen machen könnte.

Bei einem solchen Anfassen der Sache (was ich vielleicht richtiger mit Anpacken bezeichnen würde), durfte und konnte es gar nicht fehlen, daß ich gar Mancherlei über dieselbe erfahren mußte. Dem ist denn auch, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, wirklich so.

Was ich in solcher Weise über die Fütterung des erwachsenen Viehes und das, was es dafür wieder gewährt, erfahren habe, und wie ich es durch einzelne Beobachtungen und Versuche erfahren habe, alles das behalte ich mir vor, vielleicht einmal zur andern Zeit und an anderem Orte ausführlicher mitzutheilen, und werde nur in soweit dessen hier in aller Kürze gedenken, als sonst meine jetzigen, darauf sich stützenden Grundsätze über Kälberzucht und Fütterung weder verständlich noch wohl begreiflich sein könnten.

Beim erwachsenen Vieh habe ich nun Folgendes erfahren:

1. Jedes Thier hat im Verhältniß seiner Körpermasse oder seines lebendigen Gewichts das Bedürfniß, sich vollständig zu ernähren und sich vollkommen satt zu fressen.

Das große (schwere) Vieh bedarf in beiderlei Hinsicht verhältnißmäßig mehr, das kleinere (leichtere) eben so verhältnißmäßig weniger.

2. Die vollständige Ernährung ist davon abhängig, daß in dem Futter die benöthigte Summe nährender Stoffe enthalten sei.

Heu ist bekanntlich nahrhafter als Stroh, Kartoffeln sind in ihrer trocknen Substanz nahrhafter als Heu, Korn nahrhafter als die trockene Substanz der Kartoffeln, Milch (ebenso in ihrer trockenen Substanz) noch weit nahrhafter als Korn.

3. Die vollständige Sättigung ist hingegen davon abhängig, daß das Futter das benöthigte Volumen habe, um den Magen und die Verdauungswerkzeuge Behufs der Verdauung im richtigen Verhältniß anfüllen und nicht überfüllen zu können.

4. Vollständige Sättigung ist unerläßlich, wenn die in dem Futter enthaltenen nährenden Stoffe ihrem Zweck möglichst entsprechen sollen.

Ohne vollständige Sättigung können die Fütterungsmittel nicht gehörig verdaut, die darin enthaltenen Stoffe durch die Verdauung nicht gehörig extrahirt und erst dann und so dem Körper vollständig assimilirt werden.

5. Den Beweis vollständiger Ernährung in der Fütterung des Viehes liefert dessen bestes naturgemäßes Gedeihen, neben vollständiger Erfüllung der Zwecke seines Daseins oder seiner Haltung.

6. Den Beweis vollständiger Sättigung liefert das Vieh dadurch, daß es nicht mehr fressen mag, sondern sich lieber legt, um desto bequemer zu verdauen. Es pflegt dann auch wohl seine vollständige Befriedigung durch behagliches Blasen unsern Ohren kund zu geben, statt daß es durch gar ärgerliches Brüllen seinen Hunger anzeigt.

Kein andauernd richtig und vollständig gefüttertes (regelmäßig gesättigt und genährtes) Thier frißt mehr, als bis es satt und ihm gut ist. Nur ausgehungertes Vieh pflegt sich leicht zu überfressen.

7. Vollständige naturgemäße Ernährung und Sättigung zugleich gewährt beim Rindvieh nur allein verfüttertes gutes Heu oder sowohl in nährender Kraft als Volumen ihm gleich construirtes Futter.

8. Von der Ernährung (also von der in dem Futter enthaltenen Summe an nährendem Stoffe) ist nun aber vor allem ein Theil erforderlich, zur Lebenserhaltung des damit gefütterten Thieres. Ohne Ernährung besteht kein Leben und ohne Leben kann das Thier den Zwecken seines Daseins oder seiner Haltung nicht genügen.

9. Die Erhaltung des Lebens oder die Erhaltung der Thiere in ihrem status quo, erfordert in dem Verhältniß an Ernährung, als die Masse des Thieres, welches am Leben bleiben soll (dessen lebendig Gewicht) mehr oder minder ist.

10. Genügt die in dem Futter enthaltene Ernährung diesem Verhältniß nicht, so nimmt das Thier verhältnißmäßig an lebendiger Masse ab. Es magert ab und wird leichter, denn es entnimmt das vorhandene Deficit aus sich selber. Ist dagegen mehr Ernährung darin enthalten als zur Lebenserhaltung des Körpers nothwendig ist, so nimmt das Thier entweder für das Mehrere verhältmäßig an Masse zu (wird schwerer oder wächst), oder es gewährt (producirt) dafür auf andere Weise: Arbeit, Milch, Mast, Wachsthum oder seine Regeneration.

11. Die Lebenserhaltung consumirt beim Rindvieh täglich pro 100 Pfund lebend. Gewichts $1^2/_5$ Pfund auf Heuwerth berechnet*).

(Fortsetzung folgt.)

*) Es wird hier vorausgesetzt, daß allenthalben da, wo jetzt eine richtige Viehfütterung erstrebt wird, nicht mehr wie sonst, von Groß-, Mittel- und Kleinvieh die Rede ist, sondern daß nur das lebendige Viehgewicht den Maßstab der Fütterung angiebt, und zu dessen Ermittelung entweder Brückenwagen vorhanden sind, oder doch genaue Abschätzung des lebendigen Gewichts (wenn auch nur nach Verhältniß des bei Vielen eingeü ter zu überschlagenden Schlächtergewichts) der Berechnung des Futters vorangehe.

Bekanntmachung.

Der Ritterschaftliche Comité für Prüfung der Bauerpferde macht hierdurch bekannt, daß diese Prüfung am 27. Juni d. J. in Fellin und am 22 August in Wolmar stattfinden soll und ladet zur Betheiligung an derselben ein.

Riga, im Ritterhause, den 25. Mai 1857. 2'

Nr. 529.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
326	Mekl. Brigg „Mentor"	St. Düwell	Cette	Wein u. Oel	Wöhrmann & Sohn.
327	Mekl. Bark „Georg & Wilhelm"	Hinsch	Terravecchia	Salz	Schröder & Co.
328	Russ. Bark „Windau"	Kalling	Liverpool	„	Ordre.
329	Engl. Brigg „Bonafide"	Frank	Karlscrona	Ballast	Hill & Co.
330	Engl. Bark „Rieger"	Miller	Cette	Salz	Boitmann & Co.
331	Lüb. Schon. „Johanna"	Leist	Stockholm	Ballast	Ruetz & Co.
332	Han. Schon.-Kuff „Johann"	Berlant	London	Steinkohlen	Helmsing & Grimm.
333	Old. Schon.-Glt. „Diana"	Watie	Hartlepool	Kohlen	Ordre
334	Prß. Schon. „Gustav"	Schütt	Stockholm	Ballast	Holst & Co.
335	Han. Kuff „Elf Geschwister"	Elfring	Danzig	Stückgüter	Ordre
336	Russ. Dampfer „Thetis"	Werner	St. Petersb.	„	Schnakenburg & Co.
337	Old. Glt. „Emanuel"	Sulter	Bremen	„	Ordre
338	Han. Schon. „Helene"	Warring	Cette	Salz	Fenger & Co.
339	Dän. Schlupp „Wilhelmine"	Andersen	Bergen	Heeringe	Sengbusch & Co.
340	Han. Schon.-Kuff „Maria"	Jongebloed	Cette	Salz	Fenger & Co.
341	Dän. Schon. „Christianshaab"	Nielsen	Odensee	Ballast	Brandt & Gebr.
342	Prß. Brk. „Comely"	Smith	London	„	Ordre
343	Engl. Brigg „Sarah Bell"	Mugridge	Swinemünde	„	Wöhrmann & Sohn.
344	Dän. Brigg „Aurora"	Petersen	Helsingoer	„	Rücker & Co.
345	Brem. Glt. „Mathilde"	Haase	Malmoe	„	Mitschell & Co.

Schiffe sind ausgegangen 205; im Ansegeln 2; Strusen sind angekommen 555.

In Pernau.

24	Holl. Flagge „Brouw Wiegertje"	Cpt. E. J. Luikinga	Rotterdam	Dachpf. u. Pf.-Thon.	H. D. Schmidt.
25	Engl. Flagge „Petrel"	W. Finglay	Liverpool	Salz	„

Schiffe sind ausgegangen: 1. Im Ansegeln: 0.

In Arensburg.

9	Englische Flagge „Huntreß"	Cpt. Joseph Wilkinsohn	Liverpool	Salz	A. Rahr
10	Mekl. Flagge „Deo Gloria"	D. Niemann	Lübeck	Ballast	C. F. Schmid

Schiffe sind ausgegangen: 11 im Ansegeln: 0.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 29. Mai 1857.

	pr. 20 Garnitz			pr. Last		pr. Berkowez von 10 Pud.		
Buchwaizengrütze	—	—	Waizen a 16 Tschetw.	—	175	Lichttalg, weißer	—	—
Hafergrütze	—	—	Gerste à 16 „	—	110	Seifentalg	—	—
Gerstengrütze	—	—	Roggen à 15 „	95½	—	Seife	38	40
Erbsen	—	—	Hafer à 20 Garz.	—	—	Hanföl	—	—
	pr. 100 Pfd		pr. Berkowez von 10 Pud.			Leinöl	—	—
Fr. Roggenmehl	2 20	30	Reinhanf	28²/₇	—		pr.	Pud
Waizenmehl	4 3	60	Ausschußhanf	—	—	Wachs	15½	—
Kartoffeln pr. Tschet.	3 30	90	Paßhanf	—	—	Wachslichte	—	—
Butter pr. Pud	8 7	20	„ schwarzer	—	—	Talglichte	5—5⅕	
Heu „ „ K.	40	42½	Tors	—	—	pr. Berkowez von 10 Pud		
Stroh „ „ „	—	25	Drujaner Reinhanf	—	—	Stangeneisen	18	21
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß			„ Paßhanf	—	—	Neshinscher Taback	—	—
Birken-Brennholz	3 2	80	„ Tors	—	—	Bettfedern	60	80
Birken- u. Ellern-	—	—	Marienb. Flachs	—	33	Pottasche, blaue	—	—
Ellern-	2	50	„ geschnit.	—	—	„ weiße	—	—
Fichten-	2 30	40	„ Risten	—	—		pr.	Tonne
Grebnen-Brennholz	—	—	Hofs-Dreiband	27¾	—	Säeleinsaat	—	—
Ein Faß Branntwein			Livländ. „	—	—	Thurmsaat	—	—
½ Brand am Thor	—	—	Flachsbede „	16	—	Schlagsaat	—	—
⅔ „ „	—	—	Lichttalg, gelber	—	—	Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Monate	188½	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	— —	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	— —	Centimes.	
Hamburg	3 Mon	32⅞, ¹³⁄₁₆	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	38⅜	Pence St.	
Paris	3 Monate	— —	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	105½	„„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	100½	„„	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	105¾
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	106½	„„
4 pCt. dito Hope	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	„„	91½
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	100
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	99¾
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	96	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	100	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	98	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	94	„„

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 31. Mai 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

gleiche Weise verfährt das Cassa-Collegium bei der ihm obliegenden Aufsicht über das Bollwerk, die Floßbrücken, die Poststation u. s. w.

In Erwägung nehmend, daß in dem Livländischen Gouvernement außer Pernau nur die Städte Riga und Arensburg Poststationen unterhalten und daß die höhere Obrigkeit vor einigen Jahren vorgeschlagen hat, diese Ordnung hinsichtlich der Stadt Riga abzuändern, — beschloß die Conferenz, gemäß dem von dem Syndicus Schmidt im Namen der Pernauschen Stadtgemeinde geäußerten Wunsche, es der Gouvernements-Obrigkeit anheimzustellen, wegen Uebertragung der Unterhaltung der Pernauschen Poststation in allgemeiner Grundlage auf Rechnung der Landschaft in eine Erwägung einzugehen, und ihr Gutachten über diesen Gegenstand ordnungsmäßig vorzustellen.

Außerdem verwandte sich der Syndicus Schmidt:

1) Für die Genehmigung dessen, daß in den städtischen Budgets nicht alle kleinen Arbeiten detaillirt berechnet zu werden brauchten.

2) Dafür, daß es der Stadtobrigkeit erlaubt werde, in außerordentlichen Fällen, in denen jeder Aufschub mit offenbarer Gefahr, Nachtheil oder Verlust für die Stadt-Casse verbunden ist, sowohl aus der extraordinairen, als auch aus den von anderen Posten übrigbleibenden Summen, Ausgaben zu bewerkstelligen, die nicht im Budget veranschlagt worden, ohne vorher die Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit zu erbitten, mit blos nachträglicher Berichterstattung zur Wissenschaft.

3) Für die Genehmigung zur Bewerkstelligung kleiner Arbeiten bis zum Betrage von 60 Rbl. auf ökonomischem Wege in Anwendung des Artikels 751, in welchem festgesetzt ist: „Bei Auszahlung von Geldern sind entweder alle Glieder des Collegiums oder wenigstens der Oberkastenherr, die zwei Kastenherren und Glieder von jeder Gilde zugegen. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben kann der Oberkastenherr 60 Rbl. S. immer in Händen haben."

4) Für die Uebergabe der Beleuchtung der Stadt und der Erhebung der dazu erforderlichen Steuer nach der Repartition an das Brand-Collegium, in der Grundlage, daß dieses letztere schon die Steuer zur Unterhaltung des Feuerlöschwesens nach der Repartition erhebt, während das Cassa-Collegium außer der Steuer zur Erleuchtung der Straßen keine repartitionsmäßige Steuer erhebt.

5) Für die Genehmigung zu einer Anleihe pro 1856 von 6372 Rbl.

Nach Erwägung dessen beschloß die Conferenz:

ad 1. Der Stadt-Obrigkeit anheimzustellen, überflüssige Einzelnheiten bei der Veranschlagung kleiner Arbeiten in den jährlichen städtischen Budgets zu vermeiden, diese Arbeiten indessen mit der gehörigen Genauigkeit zu bezeichnen, damit der höhern Obrigkeit bei Durchsicht der Budgets die Möglichkeit geboten werde, den Nutzen und die Nothwendigkeit der projectirten Arbeiten zu beurtheilen.

ad 2. Da eine ähnliche Genehmigung schon hinsichtlich anderer Städte projectirt worden, auch der Pernauschen Stadtobrigkeit zu gestatten, unter persönlicher Verantwortlichkeit der Glieder der Stadtverwaltung in außerordentlichen, nicht den geringsten Aufschub leidenden Fällen, sowohl aus der extraordinairen, als auch aus den von anderen Posten übrigbleibenden Summen Ausgaben zu bewerkstelligen, welche nicht in dem Budget veranschlagt worden, ohne vorher die Genehmigung der Gouvernements-Regierung einzuholen, worüber nur jedesmal zur Wissenschaft berichtet werden muß, unabhängig von der Vorstellung der jährlichen Verschläge und der Erfüllung der übrigen in den §§ 51 — 54 und 57 der Instruction zur Anfertigung, Beprüfung und Erfüllung der städtischen Budgets und in dem Circulair vom 15. August 1854 festgestellten Regeln.

ad 3. Daß die Verwendung der Stadtobrigkeit Arbeiten und andere ähnliche Ausgaben bis zum Betrage von 150 Rbl. ohne Torg bewerkstelligen zu dürfen, als durch den § 42 der am 7. Juli 1854 Allerhöchst bestätigten Verordnung für die Bau- und Wege-Commissionen entschieden anzusehen ist.

ad 4. Die Verwendung der Stadtobrigkeit für die Uebergabe der Verwaltung der Straßenerleuchtung und die Erhebung der dazu erforderlichen Steuer an das in Pernau bestehende Brand-Collegium bei Durchsicht des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zu berücksichtigen.

ad 5. Wegen der Genehmigung zur Contrahirung einer Anleihe von 6372 Rbl. aus dem Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge in derselben Grundlage mit einer Vorstellung bei dem Minister-Comité einzukommen, wie eine ähnliche Anleihe schon im Jahre 1854 genehmigt worden.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 61. **Пятница,** 31. Мая — **Freitag,** den 31. Mai **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 14. Mai c., Nr. 103, sind für Auszeichnung befördert worden: der Regulirungs-Inspector der Reichsdomainen in den Ostsee-Gouvernements Staatsrath Aderkas zum wirklichen Staatsrath und der Assessor des Livländischen Domainenhofes, Collegien-Assessor Baron Uexküll von Güldenband zum Hofrath; — ist im Dienst angestellt worden: der dimittirte Collegien-Registrator Kowalsky als Canzelleibeamter in der Canzellei des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland: — ist ernannt worden: der Protocollist des Kurländischen Kameralhofes, Collegien-Assessor Fuchs zum stellvertretenden Gouvernements-Rentmeister dieser Palate; — ist beurlaubt worden: der Beamte zu besondern Aufträgen von der V. Classe bei der eigenen Canzellei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsrath Stieglitz zum Gebrauch der Mineralbäder nach Deutschland auf 4 Monate; — ist auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen: der Gouvernements-Rentmeister des Kurländischen Domainenhofes, Collegien-Assessor Baron Rönne.

* * *

Da zufolge Berichts des Lemsalschen Raths der von demselben unterm 18. Mai 1855, Nr. 294, dem im Zunftoklad der Stadt Lemsal verzeichneten Knochenhauergesellen Bernhard Woldemar Drall ausgestellte bis zum 1. September 1855 gültig gewesene halbjährige Placatpaß verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Dokumente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2351.

* * *

Da zufolge Berichts des Lemsalschen Raths der von demselben unterm 12. März 1856 dem im Zunftoklad der Stadt Lemsal sub Nr. 142 verzeichneten Michael Wassiljew Rudakow ertheilte bis zum 18. Januar 1857 gültig gewesene Placatpaß verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Dokumente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2352.

* * *

Da zufolge Berichts des Lemsalschen Raths der von demselben unterm 12 März 1856 dem im Zunftoklad der Stadt Lemsal sub Nr. 142 verzeichneten Peter Wassiljew Rudakow ertheilte bis zum 2. Januar 1857 gültig gewesene Placatpaß verloren gegangen ist, so wird von der Livl. Gouv.-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2353.

* * *

Da zufolge Berichts des Lemsalschen Raths der von demselben unterm 12. März 1856, dem im Zunftoklad der Stadt Lemsal sub Nr. 142 verzeichneten Wassili Alexandrow Rudakow ausgestellte, bis zum 2. Januar gültig gewesene Placatpaß verloren worden ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Liv-

ands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Dokumente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2354.

* * *

Da zufolge Berichts des Schlockschen Magistrats der von demselben unterm 15. August 1856, Nr. 174, ertheilte, bis zum 11. August 1857 gültige Placatpaß des Schlockschen Steuerpflichtigen Wlaß Iwanow Polackow verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2355.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Dr. phil. Friedrich Buhse nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Herrn Hofrath Theodor von Gavel am 1. März d. J. abgeschlossenen und am 7. März d. J. corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 53,500 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Rigaschen Kreise und Dahlenschen Kirchspiele belegene Gut Bersemünde nebst der Hoflage Mißhof sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Bersemünde mit der Hoflage Mißhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf diesem Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der contractlich übernommenen ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Bersemünde mit der Hoflage Mißhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Dr. phil. Friedrich Buhse pfandweise adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, 14. Mai 1857. Nr. 1602.

* * *

Beim Kaiserlich Rigaschen Kreisgerichte haben die Erben des weiland Pennekülllschen Arrendators P. B. Ernetz 2 Contracte über den Verkauf zweier ihnen gehöriger im Rujenschen Hakelwerke belegener Kronsgrundzinsplätze und zwar:

1) des auf dem Grundzinsplatze sub Litt. B belegenen, ehemals Bernerschen Wohnhauses nebst Appertinentien an den Schuhmachermeister Johann Feldmann für den Preis von 700 Rbl. S.-M.;
2) des auf dem Grundzinsplatze sub Litt. D belegenen hölzernen, ehemals Henningschen Wohnhauses sammt Appertinentien an den Kaufmann Sigismund Brempel für den Preis von 3800 Rbl. S.-M.

beigebracht und darum gebeten, über diese Verkäufe in gesetzlicher Weise ein Proclam erlassen zu wollen. — In solcher Veranlassung werden von diesem Kreisgerichte hiemit alle Diejenigen, welche gesetzliche Einwendungen gegen diese Verkäufe machen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato, also spätestens bis zum 14. August d. J. bei diesem Kreisgerichte zu verlautbaren und werden Diejenigen, welche solches zu thun verabsäumen sollten, mit ihren Anträgen nicht weiter gehört und die bezeichneten Häuser nebst Appertinentien den betreffenden Käufern als deren unangestrittenes Eigenthum adjudicirt werden.

Wolmar, den 14. Mai 1857. Nr. 925. 2

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche die Lieferung

1) des Jahresbedarfs der Stadt an Strusenplanken bis 10,000 Faden;
2) des Brennholzbedarfs der Stadt vom 1. Juli 1857 bis dahin 1858, betragend ca. 400 Faden Birken- und Ellern- gemischten und ca. 50 Faden Gränen- oder Kallenholzes;
3) des Brennholzbedarfs für das Stadtgefängniß vom 15. Juni 1857 bis dahin 1858,

betragend ca. 238 Faden Birken- und Ellern-gemischten und ca. 204 Faden Gränen- oder Kallenholzes;
4) des Brennholzbedarfs für das Kronsgefängniß vom 1. Juli 1857 bis dahin 1858, betragend 203 Faden Birken- und Ellern- und 203 Faden Gränen- und Kallenholzes;
5) des Brennholzbedarfs für das hiesige Gens-d'armen-Commando vom 1. October 1857 bis dahin 1858, betragend 65²/₁₅ Faden Gränen- oder Kallenholzes; — und
6) von 15 Stück 6-fadiger fichtener polnischer Balken zu Hauptröhren und von 180 Faden fichtenen Balken zur Umgangsbrücke für die Wasserleitung —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Forderungen, an den auf den 30. Mai und 4. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen mittelst schriftlicher Eingaben bis 1 Uhr Mittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen in der Canzellei des Cassa-Collegii einzufinden. Nr. 448.

Riga-Rathhaus, den 23. Mai 1857. 2

Желающіе принять на себя поставку
1) потребнаго для города на 1 годъ количества струговыхъ планокъ, до 10,000 саженъ;
2) потребнаго на продовольствіе города съ 1 ч. Іюля 1857 года по тоже число 1858 года количества дровянаго лѣса, и именно около 400 саженъ смѣшанныхъ березовыхъ и ольховыхъ дровъ и около 50 саженъ сосновыхъ дровъ:
3) потребнаго на продовольствіе Городской тюрьмы съ 15го ч. Іюня 1857 года по тоже число 1858 года количества дровъ и именно около 238 саженъ смѣшанныхъ березовыхъ и ольховыхъ и около 240 сажени сосновыхъ дровъ;
4) потребнаго на продовольствіе казеннаго острога съ 1го ч. Іюля 1857 года по тоже число 1858 г. количества дровъ 203 сажени березовыхъ и ольховыхъ и 203 сажени сосновыхъ дровъ:
5) потребнаго на продовольствіе жандармской команды съ 1 ч. октября текущаго года по тоже число 1858 года количества дровъ 65²/₁₅ саж. сосновыхъ дровъ; и
6) 15 штукъ сосновыхъ польскихъ бревенъ для большихъ трубъ и 180 саженъ сосновыхъ бревенъ для обходнаго моста въ водопродеешной машинѣ —

приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими цѣнамъ въ письменныхъ отзывахъ подаваемыхъ въ Коммиссію Городской Кассы въ назначенные для торга и переторжки, дни 30 ч. Мая и 4 ч. Іюня до 2го часа по полудни, заранѣе же явиться въ Канцелярію оной же Коммиссіи для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Г. Рига-Ратгаузъ, Мая 23го дня 1857 года. № 448. 2

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung
1) von 2128 Stof Gas, 11 Pud 20 Pfund Talglichten und 16 ½ Pfund Twist zu Dochten für das Stadtgefängniß, und
2) von 2667 Stof Gas, 12 Pud 23 ½ Pfund Lichten und 50 Pfund Twist für das Kronsgefängniß, —

für die Zeit vom 1. Juli d. J. ab auf ein Jahr übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben an dem wiederholt auf den 6. Juni d. J. anberaumten Ausbotstermine bis 1 Uhr Mittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen in der Canzellei des gen. Collegii zu melden. Nr. 449.

Riga-Rathhaus, den 24. Mai 1857.

Въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы вторично производиться будетъ торгъ 6го числа наступающаго Іюня мѣсяца на поставку нижеслѣдующихъ матеріаловъ и именно:
1) 2128 кружекъ газу, 11 пудовъ 20 фунтовъ сальныхъ свѣчъ и 16½ фунта бумажныхъ нитокъ для свѣтилъ для Рижской Городской тюрьмы и
2) 2667 кружекъ газу, 12 пудовъ 23 ½ фунт. свѣчъ и 50 фунтовъ бумажныхъ нитокъ для свѣтилъ для Рижскаго казеннаго острога

на продовольствіе оныхъ съ 1 ч. Іюля настоящаго года впредь на одинъ годъ и приглашается симъ желающіе принять на себя таковую поставку, объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ отзывахъ, подаваемыхъ въ Коммиссію Городской Кассы къ вышесказанному дню, до 2го часа по полудни, заранѣе же явиться

въ Канцелярію оной же Коммиссіи для разсмотрѣнія условій.

Г. Рига въ Ратгаузѣ, 24го Мая 1857 года. № 449.

Die Rigasche Steuer-Verwaltung hat nicht unterlassen können, hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß ihr am 23. d. M. von einem hiesigen Kaufmanne, welcher ungenannt sein will, dreihundert Rbl. S. mit dem Ansuchen übergeben worden sind, dieses Geld nach ihrem Ermessen zur Berichtigung der Kopfsteuer unbemittelter Gemeindeglieder zu verwenden.

Riga-Steuer-Verwaltung, den 24. Mai 1857. Nr. 672.

Рижское Податное Управленіе долгомъ себѣ поставляетъ объявлять для всеобщаго свѣденія что 23 числа сего Мая отъ однаго здѣшнаго купца, желающаго оставаться неизвѣстнымъ представлено въ сіе Управленіе сумма 300 руб. сер. съ тѣмъ, чтобы таковыя деньги по усмотрѣнію сего Управленія употреблены были на пополненіе подушной подати неимущихъ членовъ здѣшняго Городскаго общества.

Рига, въ Податномъ Управленіи, 24. Мая 1857 года. № 672.

Diejenigen Herren Landmesser, welche die Messung des 21 Haken großen Pernauschen Stadtpatrimonial-Gutes Sauck dergestalt übernehmen wollen, daß ihnen die volle Zahlung erst nach vollständig beendigter Arbeit geleistet wird, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 8. Juli d. J. entweder der persönlich oder in versiegelten Offerten bei diesem Collegio zu melden.

Pernau, Cassa-Collegium d. 22. Mai 1857. 3
Nr. 190.

Immobilien = Verkauf.

Am 13. Juni d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlaß der weiland Wittwe Jekatarina Alexejewa Badrow, geb. Bragin gehörige, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Ecke der Badstuben- und Fuhrmannsgasse sub Pol.-Nr. 12 belegene Wohnhaus sammt allen dazu gehörigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, 18. Mai 1857. 1

Carl Anton Schroeder,
Waisenbuchhalter.

Am 13. Juni d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das der weil. Wittwe Catharina Bartsch, verwittwet gewesene Strauß, geb. Floegen, modo deren Erben zugehörige, auf Groß-Klüversholm an der dritten Ambarengasse sub Pol.-Nr. 107 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, 18. Mai 1857. 2

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Zimmergesell Heinrich Gottlieb Esemann, Friedrich Emanuel Jansen, Preuß. Unterthan Opernsänger Ludwig Zottmayer, Johann Friedrich Schley, Preuß. Unth. Opernsänger Carl August Jahn, Pr. Unth. Olga Anna v. Hedemann, 3

Preußische Unterthanin Emma Kersten, Pr. Unterthan Seifensiedergesell August Schreiber, 2

Rentier Baron Wilhelm Franz v. Westphalen, Preuß. Unterthan Schmiedegesell Carl Friedrich Albowski, Ludolph Koch, 1

nach dem Auslande.

Carl Iwanow Bortkewitsch, Anna Karpowa, Christine Elisabeth Ewertsohn, Martin Pfeiff, Lasar Schmuilowitsch Riwlin, Wulff Mowschow Taubin, Jewstaw Wassiljew Scharka, Saffianmachergesell. Preuß. Unth. Gottlieb Wandelt, Johann Gustav Lütchen, Nikolai Fedorow Jedomski, Salmann Josseliowitsch Woinunsky, Peter Schwartz, Peter Ohsol, Johann Ferte, Jegor Fedorow Spizin, Julius Meyer, Fedora Ossipowa, Annette Petersohn, Darja Petrowa, Agafon Larionow, Wassil Iwanow Poläkow, Hilem Benjamin Thalrose, Christian Demke, Catharina Schmidt, Tatjana Minowa Goworowna, Eva Fedorow, Trafim Fedorow Suchobokow, Petra Antonow Chroschkejew, Margaretha Lubban, Iwan Wladaschew, Simon Itzig Meerowitsch Goldring, Salmann Josseliowitsch Konnabad, Jekaterina Iwanowa Golubowa, Matrena Jacowlewa, Salomonida Timofejewa Wassiljewa, Anna Andrejewa, Anna Andrejewa,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hiebei folgen für die betreffenden Behörden und Gutsverwaltungen Livlands die Patente Nr. 128 bis 130 und eine Beilage über das Budget der Stadt Pernau.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen.**
Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**

Alles Vorstehende wurde verfügt: zum Journal zu verschreiben und dieses mit der Unterschrift der Conferenzglieder Sr. hohen Excellenz dem Herrn Minister des Innern zur weiteren Bestimmung vorzustellen.

(Das Original ist unterschrieben: Director des Oeconomie-Departements Miljutin, Beamter zu besonderen Aufträgen Stackelberg, Vice-Director des Oeconomie-Departements Schuhmacher, Chef der ersten städtischen Abtheilung des Oeconomie-Departements Frolow, Syndicus und Secretair des Pernauschen Magistrats Schmidt.)

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath Baron G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.